

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 4

Artikel: Stimmrechtsenzug wegen Armengenössigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dies erklärt, ohne die Verwaltungsbehörde zu beschuldigen, daß Unterstützungsbedürftige einer armen Gemeinde nicht im selben Verhältnis bedacht werden können, wie solche, deren Gemeinden über größere Mittel verfügen.

Ein finanzielles System ad hoc.

Nachdem der Staat verschiedene ihm vorgelegte Einrichtungen studiert hatte, verständigte er sich mit der Vorbereitungscommission zur Gründung einer ihm als logisch und solid erscheinenden, neuen Einrichtung.

Nach dieser fällt die Deckung der Armenunterstützungskosten zu Lasten der Gemeinde, hingegen ihre Beiträge stützen sich auf ihre Einnahmen und nicht auf ihre Ausgaben. Dieser bestimmte Beitrag ist einer „Armenunterstützungskasse“, die die Ausgaben der Unterstützungscommissionen selbst regelt, zu entrichten; dies wäre im Grunde eine Versicherungskasse auf Gegenseitigkeit der Gemeinden zugunsten der Armenpflege.

Nach den Berechnungen erzielte man durch die Beiträge der Gemeinden eine Summe von ungefähr 2 600 000 Fr. Die Differenz wird durch den Staat getragen. Jede Gemeinde behält das Armengut als ihr Eigentum und verwaltet es selbst.

Die Höhe des Beitrags der Gemeinde wird festgesetzt nach:

- a) der Zahl der Bürger (ansässig oder nicht) und der Zahl der Einwohner;
- b) dem Bestand der Armenkasse, des Vermögens der Gemeinde und der kantonalen Steuerlasten.

Die aufgestellte Berechnung basiert auf einer Verhältniszahl von Fr. 4.— pro Bürger und Fr. 2.— pro Einwohner. Es ist klar, daß viele Städte, wie Lausanne, eine Erhöhung der Lasten erfahren, aber sie ist derart berechnet, daß sie nie ihre Kräfte übersteigt. Dieses neue System begünstigt dagegen die Land- und Berggemeinden. Für solche, die große örtliche Steuern aufweisen, ist eine Reduktion des Beitrages vorgesehen, die progressiv bis auf 50% gehen kann.

Auf Grund der Zahlen von 1930 würde sich die Totalsumme durch Einzahlungen der Gemeinden auf 2 407 200 Fr. belaufen, die sich aus folgenden Beiträgen zusammensetzten:

Anteil der Bürger	Fr. 960 900.—
Anteil der Einwohner	„ 663 000.—
Anteil der Armengüter	„ 724 600.—
Anteil der Gemeindegüter	„ 353 200.—
wovon in Abzug zu bringen sind die Gemeindesteuern und anderes . . .	„ 294 500.—

Kinderschutz.

Der Kinderschutzdienst (Departement des Innern) funktioniert zur Zufriedenheit aller. Die Beaufsichtigung der Kinder wird nach dem neuen Gesetzesentwurf bis zu 15 Jahren ausgeübt, währenddem sie früher auf 7 Jahre beschränkt war.

Stimmrechtsentzug wegen Armengenössigkeit.

In der März-Nummer des „Armenpflegers“ ist ein Artikel veröffentlicht, welcher auf die gänzliche Beseitigung des Stimmrechtsentzuges als Folge der Armengenössigkeit, oder zum mindesten auf die Beschränkung desselben auf die Fälle von selbstverschuldeter Armengenössigkeit tendiert.

Die Erfahrungen, die mit einer Regelung im letztgenannten Sinne gemacht worden sind, dürfte weitere Kreise interessieren.

Der Kanton Solothurn hat bereits im Jahre 1931 durch Verfassungsänderung die Einschränkung des Stimmrechtsentzuges auf selbstverschuldete Armengeköffigkeit vorgenommen. Die Ordnung hat sich gut bewährt und ist einem gänzlichen Verzicht auf die Einstellung im Bürgerrecht aus den nachgenannten Gründen vorzuziehen.

Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 9, Ziffer 2 der Kantonsverfassung von 1887 waren alle „die im öffentlichen Almosen Stehenden“ von der Stimmberichtigung ausgeschlossen. Diese Bestimmung bildete eine offensichtliche Härte gegenüber denjenigen Bürgern, die unverschuldeter Weise in Not geraten und genötigt waren, öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Der Regierungsrat hat daher schon vor Jahren auf dem Interpretationswege eine Milderung eintreten lassen, indem er verfügte, daß kurzfristige Unterstützungen, Kurkosten, Verpflegungskosten in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten oder Unterstützung, welche durch besondere Schicksalschläge bedingt wurden, die Folgen der Armengeköffigkeit nicht nachsichziehen.

Mit dem Inkrafttreten des Ehrenfolgegesetzes im Jahre 1921 machte sich mehr und mehr das Bedürfnis nach einer Revision des oben zitierten Verfassungsartikels geltend, da es nachgerade das Rechtsempfinden verletzte, daß fruchtlos Gepfändete und Konkursiten ohne Rücksicht auf Verschulden oder Unverschulden das Stimmrecht ausüben konnten, während z. B. solide rechtschaffene Bürger, die infolge verminderter Arbeitsfähigkeit nicht mehr imstande waren, ihren Unterhalt selber aufzubringen und deshalb genötigt waren, öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, von der Stimmberichtigung ausgeschlossen wurden. Diese Erwägungen führten zu der bereits erwähnten Verfassungsänderung vom 6. September 1931.

Die neue Fassung des Art. 9, Ziffer 2 der Kantonsverfassung lautet nunmehr:

„Von der Stimmberichtigung sind ausgeschlossen: Diejenigen Personen, welche für sich oder ihre Angehörigen zufolge erheblichen Selbstverschuldens (Viederlichkeit, Mißwirtschaft, Verschwendung, Familienvernachlässigung, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht usw.) dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, und welche aus diesen Gründen vom Regierungsrat im Stimmrecht eingestellt sind.“

Der Regierungsrat, dem damit die Kompetenz zum Entzug des Stimmrechtes zugewiesen war, legte das Verfahren in einer Verordnung am 2. Oktober 1931 fest.

In dieser Verordnung ist das Verfügungsrecht über den Stimmrechtsentzug an das Departement des Innern delegiert unter Vorbehalt des Refursrechtes an den Regierungsrat.

Mit dieser Konzentrierung der Entzugsbefugnis auf eine kantonale Amtsstelle ist eine objektive Prüfung der Verhältnisse, sowie eine einheitliche, jede Willfür ausschließende Praxis gewährleistet.

Die Verordnung enthält sodann neben der formellen Begleitung die Bezeichnung derjenigen Unterstützungsfälle, welche nicht unter die Armengeköffigkeit fallen, wie Unterstützung wegen:

- a) Erwerbsunfähigkeit zufolge Alters und Invalidität;
- b) Krankheit oder unverschuldeter Unglücksfälle;
- c) außerordentlicher Umstände (große Familie, Anstaltsversorgungen usw.).

Die genaue Bezeichnung der Unterstützungsursachen und deren Ausscheidung in solche, welche Armengeköffigkeit mit Stimmrechtsentzug zur Folge haben und solche, bei welchen ein Selbstverschulden nicht in Betracht kommt, ermöglichen in Verbindung mit den umfangreichen Erhebungen eine sichere Spruchpraxis. Die Feststellung des Selbstverschuldens bildet keineswegs Schwierigkeiten. Die Betroffenen selber bringen allerdings die Erkenntnis ihres Verschuldens in der Regel nicht auf.

Bei dieser Regelung sind die im zitierten Artikel geäußerten Bedenken, daß pflichtbewußte Elemente in Hinsicht auf den Stimmrechtsentzug lieber darben, als den Gang zur Armenpflege zu machen, unbegründet; denn einem soliden, pflichtbewußten Bürger wird kaum eine selbstverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit zur Last gelegt werden können. Andererseits aber müßte es den Unwillen der Bevölkerung heraufbeschwören, wenn dubiosen Elementen, die durch ihren unsoliden Lebenswandel der Allgemeinheit Lasten aufbürden, durch Zuerkennung des Stimmrechtes belohnt würden und bei der Ordnung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken könnten. Der Ausschluß solcher Staatsbürger von den öffentlichen Ehrenrechten bildet keine Verletzung der Rechtsgleichheit; denn es werden alle Bürger dieser Kategorie in gleicher Weise behandelt. Wer die Gesetze nicht achtet, soll auch deren Wohltat nicht genießen. Wo aber noch ein Funken Ehrgefühl vorhanden ist, wird sich dieser beim Entzug des Stimmrechtes regen und Veranlassung zu einer bessern solidern Lebensweise geben, womit die Maßnahme zu erzieherischem Werte gelangt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint weder ein allgemeiner Entzug des Stimmrechtes wegen Armengenössigkeit, noch der gänzliche Verzicht auf denselben empfehlenswert. Die Beschränkung des Entzuges auf die Fälle von erheblichem Selbstverschulden dürfte die beste Lösung sein. O. Sch.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLI.

1. Tatsächliches.

Seit März 1929 muß Frau A. G.-M., geboren 1892, von Lugano, wohnhaft in Zürich, mit ihren Kindern gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung vom Wohn- und vom Heimatkanton unterstützt werden. Im März 1933 stellte das Fürsorgeamt der Stadt Zürich fest, daß die Kosten für die Unterbringung des Kindes Yvonne, geboren 1924, infolge getrennter Verbuchung während der Zeit vom 1. Juli 1930 bis 31. Dezember 1932 nicht in die Konkordatsrechnungen einbezogen worden waren; es wurde daher für diese Kosten, im Gesamtbetrage von Fr. 1350.90, dem Kanton Tessin nachträglich Rechnung gestellt. Tessin lehnte die Bezahlung dieser Kosten ab mit dem Hinweis, daß die Rechnungsstellung gemäß Art. 10 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung verspätet sei, daß der Heimatkanton infolge dieser Verspätung der Möglichkeit verlustig gegangen sei, gemäß Art. 9, Abs. 4, des Konkordates gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache zu erheben, und daß die Heimatgemeinde, wenn sie den jetzt geforderten Betrag nachbezahlen müßte, den üblichen Beitrag, den der Kanton Tessin an die Konkordatsauslagen seiner Gemeinden leistet, nicht mehr oder doch nur noch teilweise erhalten könnte.

Zürich macht demgegenüber geltend, die Vorschrift in Art. 10 des Konkordates, wonach die Konkordatskantone sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile zu stellen haben, sei nur eine Ordnungsbestimmung, deren Nichtbeachtung nicht den Verlust des Anspruchs auf die konkordatsgemäßen Leistungen nach sich ziehen könne.

Durch Beschluß vom 16. September 1933 hat der Staatsrat des Kantons